

1764: Aachen

Edikt des Magistrats von Aachen, worin 1764 der Witwe Reumont das Recht eingeräumt wurde eine Pharo-Bank zu betreiben:²⁶⁵

Demnach löblicher Magistrat hiesigen Königl. Stuhls und des heil. Römischen Reichs freyer Stadt Aachen von verschiedenen dahier anwesenden hohen Standes-Personen, so sich dermalen bey angefangener Saison hiesiger Wasser- und Baade-Cur bedienen, sehr öfter und inständigst ersuchet worden, das vorhin verbottene Pharaon-Spiel oder sogenannte Banque zu ihrem etwaigen Amusement auf eine sichere Art zu erlauben, so hat Ew. En. Rath in Consideration dahin gewilliget, dass das Pharaon-Spiel nicht mehr, wie vorhin leyder geschehen zum Ruine der Jugend auch gar einer ganzen Familie verdeckter in Privat-Häusern und Schlupf-Winkeln gespielt worden, sondern daselbst immerhin, wie vorhin, unter dem vorigem Edicto wohl ausdrücklich exprimierter Straf verboten seyn und verbleiben solle, und die also genannte Banque zum honneten Amusement der in Wasser-Cur sich dahier einfindenden Stands-Personen und Fremden in dem grossen aufm Comphaus-Badt gelegenen Caffee-Haus der Wittib Reumont auf dasigem obern grossen Saal allein, und zwar gegen baares Geld, nicht aber auf Credit, öffentlich gehalten und daselbst allein, nicht aber anderwertlich gespielt werden solle, wobei dan ferner ausdrücklich verboten wird, auf Credit zu spielen, oder auch Bürge dafür zu stellen, mit der Warnung, dass gegen den Credit-geber als Bürgsteller bey Erprobungs-Fall mit einer dem Credito gemässer Straf zu Behuf deren Armen umausgestellt verfahren werden solle, welches dan hiermit durch offenen Druk zu jedermanns Nachricht, auch damit ein jeder für Schaden sich zu hüten wissen möge, bekannt zu machen verordnet. Also beschlossen im Rath den 15. Junii 1764.

Ex Mandato
B. P. M. Becker
Sekretarius.

Gegen das Glücksspiel gerichtete städtische Erlasse ergingen 1750, 1778, 1786, 1790 und 1793. Als unter Napoléon 1806 in Frankreich, zu dem das besetzte Aachen gehörte, die Spielsäle außer im Palais Royal geschlossen wurden, wurde der Betrieb in der durch Kontributionen und Besatzungskosten überschuldeten Stadt während der Badesaison von dieser Regelung ausgenommen. Der Aachener Spielbetrieb ging bis 1854 weiter. Jahrelang ebenfalls gespielt wurde – sehr zum Mißfallen des Magistrats – im nahen Burtscheid, und in der unmittelbar außerhalb der Stadtgrenze gelegenen *Vaux-Hall*.

265) zit. in: Nettmann, Adolph; *Die Intraden der Aachener Spielbank: Eine volkswirtschaftliche Untersuchung ...*; Köln 1922 (Diss.), S 15-6.

Zu den Regeln des Spiels ¶ S. 375.